



Kurzarbeitsentschädigung (KAE):

Prozess vereinfachte Voranmeldung

Prozess vereinfachter Antrag
und Abrechnung



Prozess: Voranmeldung KAE

Kurzarbeit

- Ihr Unternehmen sieht sich veranlasst, Kurzarbeit für alle oder einen Teil der Beschäftigten einzuführen.
- Ihr Unternehmen möchte dafür bei der ALV Kurzarbeitsentschädigung (KAE) beantragen.

Voranmeldung

- Ihr Unternehmen füllt das Formular für die Voranmeldung von Kurzarbeit aus (auch verfügbar auf arbeit.swiss). Hier finden Sie das Formular für die [Voranmeldung](#)
- Sie müssen alle Fragen im Formular beantworten!
- Sie müssen eine Arbeitslosenkasse (ALK) auswählen! Hier finden Sie die [Adressen der ALK](#)

Versand an KAST

- Ihr Unternehmen übermittelt das vollständig ausgefüllte Formular zur Voranmeldung an die zuständige kantonale Amtsstelle (KAST).
- Zuständig ist die KAST jenes Kantons, in dem sich der Sitz des Betriebs befindet (bei Gruppen/Konzernen = Sitz der Direktion).
- Hier finden Sie die [Adressen der KAST](#)



Prozess: Antrag und Abrechnung KAE

Bewilligung

- Die zuständige kantonale Amtsstelle (KAST) bewilligt Ihrem Unternehmen die Kurzarbeit.
- Die KAST sendet die Daten Ihres Unternehmens automatisch an die von Ihnen gewählte ALK.
- Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für einen Monat wird Ihrem Unternehmen jeweils im darauf folgenden Monat ausbezahlt.

Vorschuss

- Falls Ihr Unternehmen einen Engpass bei der Liquidität hat, können Sie einen KAE-Vorschuss beantragen - Ihre Arbeitslosenkasse (ALK) gibt Ihnen dazu Auskunft. Hier finden Sie die [Adressen der ALK](#)

Abrechnung

- Damit Ihrem Unternehmen die KAE ausbezahlt werden kann, müssen Sie die Abrechnung bis max. drei Monate nach Ende der Kurzarbeit an Ihre ALK senden. Hier finden Sie das Formular für die [Abrechnung](#)
- Übermitteln Sie das Formular vollständig ausgefüllt an Ihre ALK.